

Auch bei Konzerngesellschaften gilt „Augen auf bei der Firmenwahl“ - Verwechselbarkeit auch bei Konzerngesellschaften nicht gänzlich irrelevant

Die Firmenwortlaute von Konzerngesellschaften können größere Ähnlichkeiten aufweisen, als jene voneinander unabhängiger Gesellschaften. Doch wie der OGH jüngst entschied, darf auch innerhalb eines Konzerns keine Verwechslungsgefahr bestehen.

Mit der Einführung des Unternehmensgesetzbuches Anfang 2007 wurden die Vorschriften über die Firmenbildung erheblich liberalisiert. Damit besteht weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der Firma, solange diese nur zur Kennzeichnung geeignet ist, Unterscheidungskraft besitzt und nicht irreführend ist. Kennzeichnungsfähig ist eine Firma dann, wenn sie abstrakt geeignet ist, ein Unternehmen zu individualisieren; dies ist beispielsweise bei reinen Bildzeichen (z.B. „*-KG“) nicht der Fall - Sonderzeichen sind im Firmenbuch grundsätzlich dann nicht eintragungsfähig, wenn sie in ihrer Aussprache objektiv mehrdeutig sind. Bei der Unterscheidungskraft ist demgegenüber darauf abzustellen, ob ein Firmenwortlaut geeignet ist, ein konkretes Unternehmen von anderen Unternehmen in abstrakter Weise zu unterscheiden. Reine Branchenbezeichnungen (z.B. „Transport OG“) genügen dem Erfordernis der Unterscheidbarkeit nicht, sondern bedürfen weiterer konkretisierender Zusätze (z.B. „1Truck Transport OG“). Schließlich darf die Firma auch nicht über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. So soll etwa die Bezeichnung „Österreich“ nur dann in einer Firma verwendet werden, wenn es sich um die österreichische Tochter eines multinationalen Unternehmens handelt oder wenn der Gesellschaft eine besondere Bedeutung für Österreich zukommt. Neben diesen in § 18 UGB angeführten Voraussetzungen, legt § 29 UGB zusätzlich fest, dass neben der abstrakten Unterscheidbarkeit auch eine konkrete Unterscheidbarkeit gegeben sein muss: Jede neue Firma muss sich demnach von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Maßgeblich ist dabei der „Firmenkern“, also jener Teil der Firma, der im Geschäftsverkehr typischerweise verwendet wird.

Rechtsprechung

In der Entscheidung 6 Ob 139/11a sprach der OGH im Jahr 2011 aus, dass es am selben Sitz eine M* Spedition GmbH und eine M* Transport GmbH geben dürfe, wobei M* der Familienname des Eigentümers beider Gesellschaften ist. In diesem Fall bestanden also zwei Gesellschaften mit identischem Firmenkern, die sich nur durch die Nennung ihres Unternehmensgegenstandes unterschieden. Das Höchstgericht hielt dazu dennoch fest, dass keine Verwechslungsgefahr bestünde, denn das Publikum würde aus dem identischen Firmenkern nur ableiten, dass es sich um Gesellschaften einer Gruppe handle.

In der jüngst ergangenen Entscheidung 6 Ob 186/15v hielt der OGH allerdings fest, dass die Frage der Verwechselbarkeit auch bei Konzerngesellschaften nicht gänzlich irrelevant ist. Bei zwei Konzerngesellschaften, die nach ihren Eigentümern benannt werden sollten (ohne sonstigen Zusatz) und sich nur durch die Reihenfolge der Namen und das Satzzeichen dazwischen unterschieden hätten, sah das Gericht keine ausreichende Unterscheidbarkeit.

Was bedeutet das für die Praxis?

Die Zulässigkeit des Firmenwortlauts wird nicht nur bei der Anmeldung einer gänzlich neuen Firma zum Firmenbuch geprüft, sondern auch bei der Umbenennung einer bestehenden Firma. Auch bei einer Sitzverlegung wird geprüft, ob sich die Firma ausreichend von allen anderen, bereits am Sitz der Gesellschaft bestehenden Firmen unterscheidet. Ist dies nicht der Fall, wird das Firmenbuchgericht in der Regel einen Verbesserungsauftrag erteilen. Es besteht allerdings auch die Gefahr, dass der Antrag auf Anmeldung im Firmenbuch überhaupt abgewiesen wird. Das führt zu Verzögerungen bei der Eintragung, zusätzlichem Arbeitsaufwand und unter Umständen auch zusätzlichen Kosten, wenn etwa der Gesellschaftsvertrag neu gefasst und beglaubigt werden muss. Es empfiehlt sich daher, den geplanten Firmenwortlaut mit dem zuständigen Firmenbuchrichter abzustimmen und in strittigen Fällen ein Gutachten der lokalen Wirtschaftskammer einzuholen. Eine gute Übersicht zum Firmenrecht inklusive einer Liste kritischer Firmenwortlautbestandteile bietet auch eine auch online verfügbare Broschüre der Wirtschaftskammern Österreich.



(v.l.) Dr. Michaela Pelinka, LL.M. ist Rechtsanwältin und Partnerin bei [bpv Hügel](#) in Wien. Mag. Katharina Wilding ist Rechtsanwaltsanwältin bei [bpv Hügel](#).